

Gemeinde Piding
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der
frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Piding hat in der Sitzung vom 11.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Außerdem wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.06.2026 und die Begründung mit dem Umweltbericht werden im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung>

vom 22. Juli 2026 bis einschließlich 11. September 2026

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereitgestellt.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauamt@piding.de und bei Bedarf in Textform am Bauamt Gemeinde Piding, Thomastr. 2, 83451 Piding oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfs des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Fläche, Klima, Klimawandel, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die

sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Piding, den 8. Juli 2026
Gemeinde Piding

Christian Wagner
Erster Bürgermeister